

Ende der Liturgiereform?

Das Motuproprio „Summorum pontificum“

Das am 7. Juli 2007 veröffentlichte Motuproprio Benedikts XVI. „Summorum pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 und der beigefügte Brief an die Bischöfe haben in der katholischen Kirche zu tiefgreifenden Diskussionen geführt. Die Absichten des Papstes scheinen unbestreitbar zu sein: alles zu tun, was möglich ist, um – ohne Widerruf des Zweiten Vatikanischen Konzils – die „Traditionalisten“ mit der Kirche zu versöhnen und die Entwicklungen, die nach dem Konzil zur Trennung und zum Bruch geführt haben, zu einer Lösung zu führen. Um dieses Ziel zu erreichen, bietet der Papst die Möglichkeit an, in außerordentlicher Form und nicht mehr allein aufgrund eines Indults, also einer Sondererlaubnis, die Messe nach dem Ritus Pius' V. in der 1962 erschienenen Ausgabe zu feiern. Benedikt XVI. bleibt hier seinen Überzeugungen als Theologe treu: Das Zweite Vatikanum ist als ein Akt substantieller Kontinuität zu verstehen; es läßt keine Diskontinuitäten und keine Widersprüche mit der großen katholischen Tradition zu, es wirkt nicht durch Phasen des Bruchs, sondern in einem Prozeß organischen Wachstums. Damit entzieht der Papst dem „Traditionalismus“ jedes Argument. Schließlich legt er in einer pastoralen Perspektive eine Experimentierphase seiner Anordnung fest, womit auch Raum für eine Revision der jetzigen Entscheidung gegeben ist. Aufgrund dieser der Maßnahme selbst innewohnenden Logik ist es nutzbringend, vor allem die Aspekte zu benennen, von denen vorauszusehen ist, daß sie sich ekklesiologisch oder pastoral als besonders problematisch erweisen dürften. Diesem Ziel soll der folgende Beitrag dienen¹.

Wer sich mit dem Motuproprio Benedikts XVI. „Summorum pontificum“ über den Gebrauch der römischen Liturgie aus der Zeit vor der Reform von 1970 und dem Begleitbrief an die Bischöfe befaßt², empfindet zunächst ein Gefühl der Verwirrung. Der Grund für diese verständliche Reaktion liegt in dem besonderen Mut – ich würde zu sagen wagen: der Kühnheit –, mit dem Benedikt XVI. die schwierige Frage der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche im Kontext der Liturgie angehen will. Seine Strategie besteht in einer neuen Interpretation der Geschichte des vorigen Jahrhunderts, die – immer in einem grundlegend klassischen Stil – die Fragen in einem Ansatz von solcher Neuheit reflektiert, daß der Leser eben zu staunen beginnt.

Dabei hat man gewissermaßen das Gefühl, der autoritativen Konstruktion einer „virtuellen Wirklichkeit“ gegenüberzustehen, entschieden ausgerichtet auf die Überwindung der Gegensätze in der Kirche, aber mit einer komplexen und durchaus problematischen Auswirkung auf die „reale Wirklichkeit“ in ihrer alltäglichen Konkretheit und ihrer vielschichtigen Struktur. Dies muß hervorgehoben werden, wie es auch Kardinal Camillo Ruini tat, um das Risiko zu vermeiden, „daß ein Motuproprio, das erlassen wurde, um die christliche Gemeinschaft stärker zu vereinen, statt dessen benutzt wird, um sie zu spalten“³.

Um eine umfassende Interpretation des Dokuments und seiner möglichen Wirkungen zu versuchen, möchte ich zunächst seinen Inhalt und seine Absichten darlegen, um dann mit kritischem Respekt und in einem loyalen Dialog in der Gemeinschaft der Kirche seine Wirkung auf die „reale Wirklichkeit“ abzuwägen, die eine solche normative Rekonstruktion (als „virtuelle Realität“) in der Zukunft der Kirche und der Liturgie haben könnte.

Zwei Anwendungsformen desselben Ritus⁴

Der Text des Motuproprio beginnt mit einer langen historischen Einleitung, die von Gregor dem Großen bis zu Johannes Paul II. die Entwicklung des römischen Ritus darlegt. Sie sieht einen entscheidenden Wendepunkt im Werk des heiligen Pius V., der das römische Missale veröffentlicht hat, „das in den nachfolgenden Jahrhunderten schrittweise Formen angenommen hat, die große Ähnlichkeit haben mit der in den letzten Generationen geltenden“. Der Text kommt dann zu der vom Zweiten Vatikanischen Konzil beschlossenen Reform und dem erneuerten Missale Pauls VI., das, in alle Weltsprachen übersetzt, „von den Bischöfen sowie von den Priestern und Gläubigen bereitwillig angenommen wurde“. Dennoch sei es schon 1984 und dann 1988 für Johannes Paul II. notwendig geworden, „nicht wenigen Gläubigen“ zu erlauben, die „früheren liturgischen Formen“ zu benutzen, „die ihre Kultur und ihren Geist so grundlegend geprägt hatten“.

Nach der historischen Betrachtung entscheidet das Motuproprio, diese Frage in einer neuen Weise zu regeln. Es wird ausdrücklich betont, daß das Missale Pauls VI. „die ordentliche Ausdrucksform der ‚Lex orandi‘ der katholischen Kirche des lateinischen Ritus“ bleibt. Dann aber heißt es, daß das von Pius V. veröffentlichte Meßbuch in der Ausgabe Johannes' XXIII. von 1962 „als außerordentliche Ausdrucksform derselben ‚Lex orandi‘ der Kirche zu gelten“ hat (Art. 1). Es gibt also zwei Ausdrucksformen derselben „Lex orandi“, die Pius V. und Paul VI. gemeinsam ist. Daher ist es erlaubt, das Meßopfer nach dem tridentinischen Missale von 1962 zu feiern, das „niemals abgeschafft“ worden sei.

Die Bedingungen dieser Zelebration sind in den folgenden elf Artikeln festgelegt. In Messen, die „ohne Volk gefeiert werden“, können beide Anwendungsformen

verwendet werden, mit Ausnahme des „Triduum sacrum“ (von Karfreitag bis Ostern) (Art. 2); diese Möglichkeit wird ausgeweitet auf die Konvents- bzw. Kommunitätsmessen der Orden, wobei die Kompetenzen der „höheren Obern“ gewahrt bleiben (Art. 3); zu den Messen „ohne Volk“ kann auch jeder Gläubige zugelassen werden, der dies wünscht (Art. 4). Der Text präzisiert dann die Bestimmungen für die Messen mit dem Volk: Wo eine Gruppe von Gläubigen besteht, „die der früheren Liturgie anhängen“, kann die Messe in der außerordentlichen Form an allen Werktagen gefeiert werden, an den Sonn- und Festtagen jedoch „nur *eine* Feier dieser Art“. Bei Trauungen, Beerdigungen oder Wallfahrten können ebenfalls Messen in der außerordentlichen Form stattfinden (Art. 5). Die Lesungen können in diesen Fällen auch in der Volkssprache verkündet werden (Art. 6). Wenn der Pfarrer die Wünsche solcher Gläubigen nicht erfüllt, soll der Bischof tätig werden oder man soll sich an die Päpstliche Kommission „Ecclesia Dei“ wenden, die „Rat und Hilfe zu geben hat“ (Art. 7–8). Der Pfarrer kann auch bei der Taufe, der Trauung, dem Bußsakrament und der Krankensalbung den alten Ritus verwenden, wie auch die Bischöfe die Firmung nach dem früheren Römischen Pontifikale feiern und die Kleriker das römische Brevier von 1962 verwenden können (Art. 9).

Schließlich wird die Errichtung von Personalpfarreien für die Feiern nach der älteren Form des römischen Ritus ermöglicht (Art. 10), und es werden die neuen Kompetenzen der Päpstlichen Kommission „Ecclesia Dei“ festgelegt, die „über die Beachtung und Anwendung dieser Anordnungen wacht“ (Art. 12).

Die Liturgiereform wird nicht angetastet

Der Begleitbrief Benedikts XVI. zu seinem Motuproprio an die Bischöfe behandelt drei wichtige Themenbereiche. Die ersten beiden beziehen sich auf Befürchtungen, die in den letzten Monaten geäußert wurden und die der Bischof von Rom seinen bischöflichen Mitbrüdern gegenüber klarstellen will. Vor allem schließt der Brief dezidiert aus, daß die Autorität des Zweiten Vatikanischen Konzils durch die Verfügungen des Motuproprio angetastet wird, da ja das von Paul VI. veröffentlichte Missale die ordentliche und normale Form des Missale bleibt. Benedikt XVI. zeigt dann, wie die frühere Form neben der neuen gegenwärtig blieb bis zu den jetzigen Verfügungen, die einem Problem abhelfen wollen, das „beim Motuproprio von 1988 noch nicht sichtbar war“; er schließt diesen Abschnitt ab mit dem Satz: „Diese Normen beabsichtigen, gerade auch die Bischöfe davon zu entlasten, immer wieder neu abwägen zu müssen, wie auf die verschiedenen Situationen zu antworten sei.“

Die zweite Befürchtung ist die Vermutung, die Parallelität der beiden Formen könne „zu Unruhen oder gar zu Spaltungen in den Gemeinden führen“. Dies werde ausgeschlossen durch die Tatsache, daß der Gebrauch des alten Missale „ein gewisses Maß an liturgischer Bildung und auch einen Zugang zur lateinischen Sprache

voraussetzt; das eine wie das andere ist nicht gerade häufig anzutreffen“. Im übrigen könnten sich beide Formen des römischen Ritus „gegenseitig befruchten“.

Als dritten Punkt legt Benedikt XVI. den „positiven Grund“ dar, der ihn zu dieser neuen Regelung veranlaßt hat, nämlich der Wille zu „einer inneren Versöhnung in der Kirche“; hier müsse man jede mögliche Anstrengung unternehmen, um die Einheit zu erhalten. Er formuliert dann die These, die das *Motuproprio* in rechtliche Regelungen umgesetzt hat:

„Es gibt keinen Widerspruch zwischen der einen und der anderen Ausgabe des *Missale Romanum*. In der Liturgiegeschichte gibt es Wachstum und Fortschritt, aber keinen Bruch. Was früheren Generationen heilig war, bleibt auch uns heilig und groß; es kann nicht plötzlich rundum verboten oder gar schädlich sein.“

Das fordere notwendig auch Gegenseitigkeit: „Die Priester, die den Gemeinschaften des alten *Usus* angehören, können selbstverständlich die Zelebration nach den neuen liturgischen Büchern im Prinzip nicht ausschließen.“ Zum Schluß werden die Bischöfe aufgefordert, drei Jahre nach dem Inkrafttreten des *Motuproprio* dem Heiligen Stuhl über die Erfahrungen und die Schwierigkeiten Bericht zu erstatten.

Intentionen und Wirkungen

Nach der Darlegung des Inhalts des *Motuproprio* und des Briefs an die Bischöfe gilt es, wie schon eingangs angekündigt, die Intentionen und die Wirkungen zu untersuchen. Natürlich muß der Theologe hier den *Intellectus fidei*, das Bemühen um Verständnis des Glaubens, anzuwenden wissen. Auf der Basis dieser „kirchlichen Berufung des Theologen“ möchte ich fünf gewichtige Fragen stellen, die eine ruhige und zugleich dringende kirchliche Reflexion verdienen.

1. Die rechtliche Frage: Welcher Ritus gilt?

Schon Thomas von Aquin stellt fest: „Wenn wir die Probleme des Glaubens mit der Methode der bloßen Autorität lösen, besitzen wir sicher die Wahrheit, aber in einem leeren Kopf.“ Diese – vortridentinische – Warnung gilt auch, wenn wir mit unserem Kopf möglichst genau die im *Motuproprio* enthaltenen nachtridentinischen Aussagen untersuchen, in denen zweimal behauptet wird, daß „der Ritus Pius' V. nie abgeschafft wurde“.

Die Behauptung klingt apodiktisch, ohne jede Begründung außer der – sicherlich wichtigen – Tatsache, daß sie vom Papst selbst ausgesprochen wird. Aber das darf uns nicht an der Feststellung hindern, daß es eine Reihe anderer unbestrittener und

gültiger Bestimmungen gibt, die etwas substantiell anderes besagen: Der Canon 20 des Codex Iuris Canonici, eine berühmte Antwort der römischen Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung von 1999⁵ – aber auch die traditionsbewußte Weisheit des Kardinals Giuseppe Siri⁶ – erinnern uns daran, daß die Approbation eines neuen römischen Ritus (der Eucharistie wie jeder anderen Liturgie) unausweichlich mit sich bringt, daß der alte Ritus durch den neuen ersetzt wird.

Wie es ein elementares Bedürfnis nach Rechtssicherheit gibt, so auch nach „Ritus-sicherheit“. Bedenkt man dies, dann wird die „doppelte heutige Form“ nur behauptet, aber nicht begründet, und daher gilt das allgemeine Prinzip, daß der neuere römische Ritus den früheren römischen Ritus ersetzt. In einem solchen Fall gibt es keinen Konflikt, weil nämlich nach dem Prinzip des allgemeinen Rechts nur ein einziger Ritus, eine einzige Form und ein einziger Usus in Geltung ist. Dieses traditionelle Prinzip wird auch durch das Faktum erhärtet, daß die beiden Vorgänger Benedikts XVI. den nachkonziliaren Ritus anders als das *Motuproprio* eingeschätzt haben, nämlich als den einzigen, der effektiv in Geltung ist. Deshalb haben sie, wenn sie eine Ausnahme ermöglichen wollten, den Weg des Indults, der Ausnahmegenehmigung, gewählt. Dies alles wirft eine Frage auf, die unbedingt geklärt werden muß, um keine Zweideutigkeit über den gesamten Rest der Argumentation aufkommen zu lassen. Aufgrund von Autorität gehorcht man, aber der Verstand verlangt mehr. Um Augustinus zu zitieren:

„Um zu lernen, brauchen wir zwei Führer: die Autorität und den Verstand. In der Zeit hat die Autorität den Vorrang, in der Sache aber der Verstand.“⁷

2. Die theologische Frage: Was ist die Rolle der *Lex orandi*?

„*Lex orandi statuat legem credendi* – Die Liturgie bestimme den Glauben der Kirche“. Dieser berühmte Ausspruch Prosper von Aquitanien⁸ steht im Hintergrund des wichtigsten Artikels des *Motuproprio* „*Summorum pontificum*“ (Art. 1) und ist eines der zentralen Prinzipien der Liturgischen Bewegung, weil er die Bedeutung der liturgischen Feier für den Glaubensakt festlegt. Das *Motuproprio* trägt jedoch eine neue Interpretation vor, die eine grundlegende Unterscheidung einführt, die voller Konsequenzen ist: Der Beziehung zwischen *Lex orandi* und *Lex credendi* geht die Beziehung zwischen zwei verschiedenen Anwendungs- oder Ausdrucksformen des Ritus und einer einzigen *Lex credendi* voraus. Das heißt, daß hier der Ausdruck „*Lex orandi*“ nicht identisch ist mit dem Ritus, sondern mit der Bedeutung des Ritus.

Mit der Einführung dieser Unterscheidung erfüllt das *Motuproprio* gleichzeitig zwei Aufgaben: Es öffnet einen Raum, um zwei verschiedene Anwendungsformen einander anzunähern, indem es sie in einer einzigen *Lex orandi* vereint, und vermei-

det, daß zwei verschiedene *Leges orandi* zwei verschiedene Glaubensbekenntnisse ins Leben rufen. Aber gleichzeitig entfernt es die *Lex orandi* von der Konkretheit des Ritus. Wenn die *Lex orandi* nicht mehr den konkret gefeierten Ritus bezeichnet, das heißt einen bestimmten *Ordo*, sondern eine bestimmte wesentliche, unsichtbare und/oder begriffliche Dimension, dann sinkt die originäre Bedeutung des Ritus für den Glauben unwiderruflich in den zweiten Rang ab.

Wer nicht das liturgische Feingefühl Benedikts XVI. hätte, könnte diese Unterscheidung verstehen als eine substantielle Unterordnung der liturgischen Feier unter rein dogmatische Evidenzen, von denen die zwei Anwendungsformen Übersetzungen in die Praxis wären, bloße Folgerungen ohne eigenen Stellenwert. Mit anderen Worten: Die Aufgliederung der einzigen *Lex orandi* in zwei alternative Anwendungsformen würde den Primat der Theologie über die Liturgie wiederherstellen, und damit ginge einer der bemerkenswertesten Gewinne der Liturgischen Bewegung verloren.

Wenn man sagt, es gebe einen einzigen Ritus in zwei verschiedenen Anwendungsformen: Warum spricht man dann historisch von zwei verschiedenen *Ordines*, d. h. liturgischen Ordnungen? Ist der *Ordo* nur die Anwendungsform eines Ritus, oder ist er der Ritus als solcher? Und bringt ein Unterschied von *Ordines* auch Unterschiede in der *Lex orandi* mit sich? Um auf diese Fragen zu antworten, müßte man über die Beziehung des *Motuproprio* zu einigen Aussagen des nachsynodalen Apostolischen Schreibens „*Sacramentum caritatis*“ vom 22. Februar 2007 nachdenken: Welche Theologie der Sakramente kann sich von der liturgischen Feier entwickeln – gemäß dem Vorrang der liturgischen Handlung, der in Art. 34 betont wird –, wenn unterschiedliche liturgische Handlungen weder die *Lex orandi* noch die *Lex credendi* ändern?⁹

Ich frage mich auch, ob die Unterscheidung der ordentlichen und der außerordentlichen Ausdrucksform eine bloß faktische oder eine rechtliche Unterscheidung ist. In diesem Punkt, der, wie wir gesehen haben, theoretisch von entscheidender Bedeutung ist, bleibt eine Reihe nicht unerheblicher Fragen, sowohl im Blick auf die Unterscheidung als solche wie auch auf die faktische Gleichrangigkeit der beiden Ausdrucksformen.

Als faktische Unterscheidung hätte sie keine authentische normative Kraft, während eine rechtliche Unterscheidung ihr volle Autorität verliehe. Aber vom gesamten Tenor des Textes könnte man häufig schließen – in einer sicher extensiven, aber möglichen Interpretation –, daß das, was heute ordentliche Ausdrucksform heißt, außerordentliche werden könnte, und die heute außerordentliche Ausdrucksform müßte dann rechtlich als die ordentliche verstanden werden. Da die Bischöfe keine Möglichkeit der Kontrolle über die Beziehung der beiden Ausdrucksformen zueinander haben, könnte sich mit der Zeit die Meinung durchsetzen, die Unterscheidung sei in ihrer rechtlichen Natur nicht genügend geklärt, und da eine klare, für alle verbindliche rechtliche Regelung fehlt, könnte das zu einer

Krise der normalen Seelsorge führen, weil es dann keine Kontrollmöglichkeit in der Liturgie mehr gäbe.

Im übrigen ist keineswegs geklärt, wie die beiden Anwendungsformen als gleichberechtigte Größen behandelt werden können, wo doch die neuere Form nichts anderes ist als das Ergebnis einer wohlüberlegten Reform der früheren. Mit anderen Worten: Es ist schwer vorstellbar, daß eine Wiedermöglichkeit des alten Ritus keine schwerwiegende Spannungen bei all denen hervorrufen könnte, die den neuen Ritus befolgen, und die unweigerlich den alten Ritus als überwunden, als reformiert und durch den neuen Ritus verbessert empfinden. Die zwei Anwendungsformen sind nicht autonom: Die eine ist die Antwort auf die Krise der anderen, und daher ist es verständlich, daß man ein schwerwiegendes Unbehagen empfindet beim Wiederauftauchen des alten neben dem neuen – als ob nichts gewesen wäre. Das Nebeneinander zweier paralleler Anwendungsformen, das sich präsentiert als ein „Zufügen ohne etwas wegzunehmen“, bringt in Wirklichkeit ein Element der Ungleichheit zwischen einem „strukturell pluralen“ Ritus wie dem von Paul VI. – mit seiner Vielfalt der Sprachen und den ihm konstitutiven Anpassungsmöglichkeiten – und der monolithischen Einheitlichkeit des tridentinischen Ritus, nur in Latein und ohne jegliche Möglichkeit einer Anpassung.

3. Die pastorale Frage: Garantie der kirchlichen Gemeinschaft und/oder Freiheit des Ritus?

Bei einer Tagung im Jahr 2001 in der Abtei von Fontgombault (Frankreich) sagte Kardinal Joseph Ratzinger, damals Präfekt der Kongregation für die Glaubenslehre, daß die wünschenswerte Ausdehnung des tridentinischen Ritus in der Kirche geregelt werden müsse durch die Vollmacht des Bischofs, die liturgische Einheit der Diözese zu garantieren¹⁰. Das *Motuproprio* schafft die Bestimmungen der Indulte von 1984 und 1988 ab, die der Autorität der Ortsbischofe die Möglichkeit gaben, die notwendigen Erlaubnisse für die Ausnahme einer klaren Regel zu geben. Diese Bestimmung beruhte auf dem Grundsatz, daß nur ein Ritus gilt, während ein anderer nur begrenzt praktiziert werden darf und daher nur mit einer ausdrücklichen Erlaubnis in Form einer Ausnahmegenehmigung, so daß deutlich wurde, daß es sich um einen Ritus handelt, der nicht mehr in Kraft ist.

Die Abschaffung dieser Bestimmung und ihre Ersetzung durch die Parallelität zweier Anwendungsformen desselben Ritus stellt von neuem die Frage: Wie können die Bischöfe die kirchliche Einheit in der Liturgie sicherstellen, wenn zwischen ordentlicher und außerordentlicher Anwendungsform unterschieden wird? In welcher Weise können sie verhindern, daß sich ein konfliktreicher Bi-Ritualismus ausbreitet und so in der Ortskirche Spaltungen entstehen, Trennungen und gegenseitiges Unverständnis, nicht nur im Bereich der Liturgie, sondern in der Katechese, in

der Bildung, in der Bezeugung des Glaubens, in der kirchlichen Gemeinschaft überhaupt? Das *Motuproprio* bleibt bei diesem Thema sehr vage, um nicht zu sagen unsensibel. Überdies übergeht es die Kompetenz der Gottesdienstkongregation, die eigentlich dafür zuständig wäre, und gibt die gesamte Entscheidungsvollmacht der Päpstlichen Kommission „*Ecclesia Dei*“, die sich in ihrer neueren Geschichte keineswegs als ein genügend unparteiisches Organ erwiesen hat.

4. Die liturgische Frage: Wie steht es mit der Reform?

Sowohl die Interviews, die dem Erscheinen des Dokuments vorhergingen und es begleiteten, wie auch der Inhalt des Briefs an die Bischöfe wiederholen unentwegt, es gebe keinerlei kritische Absicht gegenüber der aufgrund der Weisungen des Zweiten Vatikanums durchgeführten Liturgiereform. Daran kann man nicht zweifeln, zumindest im Blick auf die grundlegenden Intentionen des Dokuments. Was die objektiven Wirkungen betrifft, kann jedoch niemand leugnen, daß die Liturgiereform im Gefolge der Veröffentlichung des *Motuproprio* Gefahr läuft, ihre Bedeutung und ihre geschichtliche Tragweite erheblich relativiert zu sehen. Sie könnte nicht mehr die Grundform der Feier des Gottesdienstes, der christlichen Bildung, der Spiritualität sein, sondern sie wäre nur eine – wenn auch beachtliche – Ergänzung einer vorhergehenden Tradition, die nun vollständig wiederhergestellt wurde, mit allen ihren Riten und ihren Kalendarien: Als ob nichts gewesen wäre, werden die kirchlichen Uhren auf 1962 zurückgestellt.

Die Kirche wird gewissermaßen gleichzeitig im Jahr 2007 und im Jahr 1962 leben, wobei die Wahl zwischen beiden nicht im Ermessen des Bischofs liegt, sondern in der Entscheidung der Gläubigen und/oder in der freien Wahl des einzelnen Priesters. Die Liturgiereform, die den römischen tridentinischen Ritus erneuern mußte, um die aktive Teilnahme der Gläubigen deutlich zu machen und zu sichern, würde so reduziert auf eine einfache zusätzliche Möglichkeit, ohne sich auf die alte Tradition der Messe auswirken zu können, die auf diese Weise „irreformabel“ würde. Eine solche Wirkung des *Motuproprio* wäre – mit allen ihren Folgen – eine reduktive Neuinterpretation der Absichten und der Verheißungen des Zweiten Vatikanums.

Damit wäre die Gefahr verbunden, daß die Artikel 47 bis 57 der Liturgiekonstitution „*Sacrosanctum concilium*“ in Vergessenheit geraten. Dort wird nämlich unter anderem gefordert, in der Eucharistie den Reichtum der Bibel, die Homilie, das „Allgemeine Gebet“ („Gebet der Gläubigen“), die Volkssprache, die Einheit von „Tisch des Wortes“ und „Tisch des Herrenleibes“, die Kommunion unter beiden Gestalten und die Konzelebration wieder einzuführen. Nicht eines dieser sieben Elemente findet sich im tridentinischen Ritus; um sie wieder lebendig zu machen, mußte er reformiert werden. Nur auf diese Weise konnte der römische Ritus einen Reichtum wiederfinden, der sonst völlig verlorengegangen wäre. Welche Kirche

könnte sich heute dieser Reichtümer berauben, ohne viel, sehr viel von ihrer Fähigkeit zur Bezeugung des Glaubens zu verlieren? Und warum müßte das Gesetz in diesem Fall als „bloße Regelung des Bestehenden“ verstanden werden, wo es doch sonst immer als Grundform und Grundregel des christlichen Lebens angesehen und herausgestellt wird?

5. Die Faktenfrage: Wer ist in der Lage, im „alten Ritus“ zu zelebrieren?

Wenn so viel von einem „anderen Ritus“ gesprochen wird, könnte man zur Meinung kommen, es handle sich um etwas, das immer und überall und von jedermann realisiert werden kann.

In Wirklichkeit ist es nicht so. Man kann dem alten Ritus nur vorstehen oder ihm assistieren, wenn man dazu sorgfältig ausgebildet ist, wie der Brief an die Bischöfe sehr richtig betont. Die grundlegende Schwierigkeit einer solchen Hypothese geht unumstößlich aus der Geschichte der Kirche der letzten 40 Jahre hervor, seitdem nämlich die Christen und auch die Priester – in mindestens 95 Prozent der Diözesen – ihre christliche Prägung entsprechend den Sprachen, den Kulturen, den Theologien und der Spiritualität erhalten haben, die sich in den Texten und dem Stil, den Riten und Gesängen der neuen Liturgie finden.

Das ist alles so tief verwurzelt, daß ein Christ, der besten Gewissens von seinem Pfarrer die Feier der Messe nach dem Ritus Pius' V. erbittet, die Antwort erhalten könnte: „Verzeihen Sie, aber ich bin dazu nicht in der Lage. Das ist weder die Kirche noch die Liturgie, in der ich zu glauben, zu leben und zu beten gelernt habe.“ Wir alle, die nach dem Zweiten Vatikanum in der Kirche aufgewachsen, in ihr und mit ihr gelebt haben, befinden uns jenseits der Messe Pius' V. Ob man es will oder nicht, eine Rückkehr gibt es nicht. In der normalen Seelsorge der übergroßen Mehrheit der Diözesen ist der alte Ritus nicht mehr realistisch praktikabel.

Eine offene Bilanz

In einem kürzlich veröffentlichten Artikel, der die Wiederherstellung der alten Messe befürwortet, schrieb René Girard: „Die Einheit bringt Konflikt, der Pluralismus bringt den Frieden.“¹¹ Finden wir nicht ein ähnliches Argument, wenn wir das *Motuproprio* „*Summorum pontificum*“ lesen? Ist es nicht gerade in der Liturgie hingegen so, daß die Einheit die Sicherheit einer Gemeinschaft gewährleisten kann, nicht hingegen die Vielfalt, weil dann jeder versucht wäre zu meinen, er sei die einzige und „wahre“ Kirche? Und könnte es vielleicht nicht sein, daß sich gerade diese traditionale Wende der kirchlichen Liturgie verstehen ließe als eine ungewohnt liberale und säkularisierte Logik ihrer Sprache und ihres Denkens? Könnte

die freie Wahl in der Liturgie nicht von manchen verstanden werden als eine Haltung der Indifferenz gegenüber der Liturgie und als eine Art christlicher Gnosis?

Sicher nicht auf der Ebene der Intentionen, aber auf der Ebene der objektiven und undiskutablen Unstimmigkeiten des *Motuproprio* in Hinsicht auf die Perspektiven der Liturgiereform können, ja müssen die Theologie und die Seelsorge ihre legitime und loyale Kritik äußern, damit die Gemeinschaft der Kirche in der Liturgie nicht schweren Schaden erleidet, und damit die Liturgie weiterhin der „Höhepunkt“ und die „Quelle“¹² des christlichen Lebens bleibt und nicht ein bloßer variabler und verhandlungsfähiger Ausdruck der *Lex credendi*.

Aus all diesen Gründen glaube ich, daß die edle Absicht, Frieden und Eintracht in der Liturgie wiederherzustellen, so moderne und gewagte Methoden verwendet hat, daß Interpretationen möglich sind, die die Geschichte der Liturgischen Bewegung der letzten 40 Jahre aufs Spiel zu setzen drohen. Die Liturgiereform ist ja mit dem Zweiten Vatikanischen Konzil und den ihm folgenden Reformen nicht beendet, sondern muß mit dem Wandel der Zeiten und der Mentalitäten der Menschen weitergehen. Das ist gerade im Namen einer Tradition aufzugeben, die nicht nur die Verteidigung einer Erwerbung der Vergangenheit braucht, sondern auch die unersetzbaren Reichtümer einer komplexen Gegenwart und einer offenen Zukunft:

„Ein Verharren bei einer vorgeblich unveränderlichen Liturgieform vermag zwar das zweifellos starke religionspsychologische Verlangen nach Bleibendheit zu befriedigen, nicht aber das Erfordernis, die ‚Gunst der Stunde‘ wahrzunehmen.“¹³

Die „organische Entwicklung“ der liturgischen Tradition bringt unausweichlich auch Wendungen mit sich. Es geht um eine Kontinuität, die immer wieder vitale Diskontinuitäten nötig hat. Wie es bei den Generationen der Fall ist – der Sohn ist erst vollkommen Sohn, wenn der Vater nicht mehr da ist –, so bliebe auch ein Ritus Pauls VI., der immer den Ritus Pius' V. neben sich hätte, ständig infantil und fragil, während ein Ritus Pius' V., der sich nicht damit abfände, sich im Sohn zu verlieren, in einen aufdringlichen Paternalismus und in einen Moralismus ohne jedes Vertrauen verfielen.

Wenn man diesen geradezu providentiellen Kontrast leugnen wollte, dann würde das *Motuproprio*, das freilich nirgendwo eine solche Absicht zeigt, allzu leicht gelesen werden können als ein Ansatz zu einem Verständnis der Tradition, die nicht dynamisch, sondern statisch ist, nicht vital, sondern monumental und archäologisch – wo nichts verlorengeht, alles sich anhäuft, aber nichts mehr lebendig ist. Um ein solches Verständnis abzuwehren, müßte man auf das zurückgreifen, was Maurice Blondel vor 100 Jahren über die konstitutive Dynamik der Tradition sagte: „Statt zu meinen, die Idee des Fortschritts, die so viele Gläubige beschäftigt, sei heterodox, ist eher der Fixismus ... eine virtuelle Häresie.“¹⁴ Mit der Unterscheidung zwischen der *Lex orandi* und den „Anwendungsformen“ derselben *Lex* liegt im *Motuproprio* die Möglichkeit dieser Gefahr: Eine Sache ist das, was das *Motuproprio* sagt, eine andere wird der Gebrauch sein, den man davon macht.

ANMERKUNGEN

¹ Der Beitrag erschien in der italienischen Zeitschrift „Il Regno“ (n. 14, 2007, 434 ff.), deren Redaktion wir für die Abdruckserlaubnis herzlich danken. Der kursiv gedruckte Abschnitt ist eine Vorbemerkung der italienischen Redaktion, den wir auf deren ausdrücklichen Wunsch auch in der deutschen Übersetzung wiedergeben (*Die Redaktion*).

² Die Zitate aus diesen beiden Dokumenten sind der vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz veröffentlichten Übersetzung entnommen (*Anm. d. Übersetzers*).

³ Vgl. Avvenire, 8.7.2007.

⁴ Der lateinische Originaltext spricht von zwei „usus“ bzw. zwei „expressiones“ desselben Ritus. Die Übersetzung der Dt. Bischofskonferenz gebraucht dafür die Begriffe „Anwendungsformen“ bzw. „Ausdrucksformen“, die hier übernommen werden (*Anm. d. Übersetzers*).

⁵ Can. 20 des CIC/1983 lautet: „Ein späteres Gesetz hebt ein früheres ganz oder teilweise auf, wenn es dies ausdrücklich sagt oder die ganze Materie des früheren Gesetzes umfassend ordnet.“ Diesem Prinzip entsprechend sagt die Antwort der Kongregation für den Gottesdienst und die Sakramentenordnung vom 3. Juli 1999 (Prot. 1411/99) ausdrücklich, daß das durch die Autorität Papst Pauls VI. approbierte und veröffentlichte Römische Missale die einzige gültige Form der Zelebration des Meßopfers nach dem römischen Ritus ist, kraft des allein geltenden Liturgierechts (vgl. EV 18/1256).

⁶ Auf den Brief eines englischen Ordensmanns, der Kardinal Siri fragte, wie man sich im Bereich der Liturgie im Zweifel zwischen alter und neuer Liturgie verhalten solle, antwortete Siri schon vor 25 Jahren: „Die Vollmacht, mit der Pius V. seine Liturgiereform festgesetzt hat, ist dieselbe Vollmacht, die auch Paul VI. besaß. Die Reform der Liturgie bedeutet gleichzeitig die Ersetzung des alten Ordo durch den neuen“ (Brief vom 6.9.1982).

⁷ Augustinus, De Ord. II 26: „Ad discendum item necessario dupliciter ducimur, auctoritate atque ratione. Tempore auctoritas, re autem ratio prior.“

⁸ Die ursprüngliche – in der Sache identische – Formulierung Prosper's von Aquitanien lautet: „legem credendi lex statuat supplicandi“. Zitiert wird allerdings meist in der oben verwendeten Fassung (*Anm. d. Übersetzers*).

⁹ Nur ein Beispiel: Wenn es völlig gleichgültig ist für die Theologie der Eucharistie, ob die Messe „ohne Volk“ beginnt oder „wenn sich das Volk versammelt hat“, dann bedeutet dies in der Substanz, daß die liturgische Handlung nichts zu sagen hat für die Theologie der Sakramente, und daß die Theologie substantiell autonom ist in bezug auf die Liturgie.

¹⁰ Vgl. Au tour de la question liturgique. Avec le cardinal Ratzinger. Actes des Journées liturgiques de Fontgombault, 22.–24.7.2001 (Association Petrus a Stella, Fontgombault 2001).

¹¹ In: Repubblica, 3.7.2007. Die paradoxe Interpretation der päpstlichen Maßnahme erreicht ihren Höhepunkt in der Zusammenfassung: „Wenn man absolute Regeln aufstellt, kann man sicher sein, daß ein Konflikt entsteht. Wenn man hingegen keine starre Norm auferlegt, gibt es keine Konflikte, weil es keine Diskussionen gibt: Es spricht einfach niemand davon. Die Messe gehört zu den Dingen, die kein Objekt administrativer Regelungen sein dürften.“ Es ist evident, daß Benedikt XVI. sich in einer gewissen Distanz zu solchen Folgerungen befindet.

¹² Zweites Vatikanum, SC 10.

¹³ A. Angenendt, Liturgik u. Historik. Gab es eine organische Liturgie-Entwicklung? (Freiburg 2001) 203.

¹⁴ M. Blondel, Storia e dogma. Le lacune filosofiche dell'esegesi moderna (Brescia 1992) 119.